

## Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen

Bei der Ausübung von Sport auf Außenanlagen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Die Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport ist im Trainingsbetrieb wie folgt zulässig:
  - a. kontaktfreies Training einzeln oder unter Wahrung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1,
  - b. kontaktfreies Training in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 (die räumliche Trennung von zwei Teilgruppen auf einem Sportplatz ist erlaubt, eine Durchmischung der Gruppen ist verboten) oder
  - c. Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer.

Bei den vorgenannten Gruppen (b. und c.) gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Erreichbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie die Erfassung von Datum und Zeit der Anwesenheit ist sicherzustellen.

### 2. Organisation des Betriebs

- a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber.
- b. Der Aufenthalt auf der Sportanlage ist nur für den Zeitraum der Sportausübung zulässig.
- c. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.
- d. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- e. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.

### 3. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, ist nicht zulässig; die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- b. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

### 4. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- b. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar ist und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.
- c. Die speziellen Regelungen und Auflagen für den Spitzen- und Profisport sind der CoBeLVO sowie der Corona-Durchführungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- d. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkendere Regelungen beinhalten